

## Haushaltssatzung der Gemeinde Staven für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	629.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	892.400 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-263.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	610.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	847.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-236.700 EUR

b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	230.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	610.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-379.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 236.500 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 211.100 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen  
(Grundsteuer A)

auf 300 v.H.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer	auf 380 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 74.416 EUR       |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -48.894 EUR      |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 1.303.692,48 EUR |

Neverin, den 04.05.2026  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 30.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

*I. Rechtsaufsichtliche Anordnung*

1. Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Staven im Haushaltsjahr 2026 in Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 12 Nummer 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Anordnung beschließt, die den Ausgleich des zum 31. Dezember 2025 aufgelaufenen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2026 aufzeigt.

2. Die rechtsaufsichtliche Anordnung für 2026 nach 1.1. ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass die o. g. Anordnung ihre Gültigkeit verliert, sofern das Erreichen des Ausgleiches des zum 31. Dezember 2025 aufgelaufenen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2026 auf andere rechtlich zulässige Weise plausibel dargelegt und erreicht werden kann.

3. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister in Anwendung des § 51 Absatz 1 KV M-V nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Investitionsauszahlungen sowie die Umsetzung investiver Vorhaben, bis zur haushaltsrechtlichen Sicherstellung der dauerhafte Gesamtfinanzierung der für das Haushaltsjahr 2026 geplanten investiven Vorhaben gemäß § 43 Absatz 2 KV M-V, unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 sperrt.

Die rechtsaufsichtliche Anordnung I. 3 ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass sie ihre Gültigkeit verliert, sofern das Erreichen des unterjährigen Ausgleiches des Investitionssaldos des Haushaltsjahres 2026 auf andere rechtlich zulässige Weise plausibel dargelegt und erreicht werden kann.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidung 1.3. die sofortige Vollziehung angeordnet.

*II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026  
Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 236.500 EUR vollständig genehmigt.

*Kassenkredit*

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 211.100 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister